

# Hygieneplan der Grundschule Mulsum-Kutenholz

## Inhalt

1. Einleitung
2. Basishygiene im Gebäude und den Außenanlagen
  - 2.1 Müllentsorgung
  - 2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich
  - 2.3 Raumklima und Lüftung
  - 2.4 Hygiene in der Sporthalle
3. Schulreinigung
  - 3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung
  - 3.2 Sanitäre Anlagen
4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren
  - 4.1 Personenbezogene Hygiene
    - 4.1.1 Händewaschen
    - 4.1.2 Händedesinfektion
  - 4.2 Hygiene im Gebäude
    - 4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial
    - 4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen
    - 4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken
    - 4.2.4 Flure, Garderoben und Hausschuhe
5. Hygiene im Unterricht
  - 5.1 Kurzzeitige Tierbesuche im Sachunterricht
  - 5.2 Arbeitsgemeinschaften „Gesundes Frühstück“ und „Kochen“
6. Umgang mit Infektionskrankheiten
  - 6.1 Belehrung
  - 6.2 Besuchsverbot und Wiedenzulassung
    - 6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter

## 6.2.2 Schüler/innen

### 6.3 Läusebefall

### 6.4 Neue Grippe / Influenza – „Schweinegrippe“

### 6.5 Meldepflicht der Schule

## 7. Erste Hilfe

### 7.1 Erste Hilfe- Kästen

### 7.2 Erste- Hilfe- Kurse

### 7.3 Zuständigkeiten

## 8. Anlagen

### 8.1 Raumklima in Unterrichtsräumen

### 8.2 Reinigungsplan der Grundschule Mulsum-Kutenholz

### 8.3 Lüftungsempfehlung für Arbeitsräume

### 8.4 Hygieneplan – Lesehinweise für eilige Lehrkräfte

### 8.5 Anlaufstellen zur Beratung in Hygienefrage

### 8.6 Ergänzung durch den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona

überarbeitet am 23.04.2020, Ilka Rauch

## **1. Einleitung**

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch- epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen). Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen. Er wurde im April 2019 erarbeitet und am 21.05.2019 von den Teilnehmern der Gesamtkonferenz verabschiedet.

## **2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen**

### **2.1. Müllentsorgung**

- Abfalleinwurfbehälter sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Je Klassenraum gibt es zwei Müllbehälter (Mülltrennung) - für Restmüll und Altpapier.

### **2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich**

Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten und werden regelmäßig vom Schulträger, der Samtgemeinde Fredenbeck überprüft. • Der Spielsand wird regelmäßig ausgetauscht. • Bauliche Maßnahmen zum Brandschutz und gemäß Infektionsschutz werden vom Schulträger beachtet.

### **2.3 Raumklima und Lüftung**

Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist gewährleistet. Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte (Stoßlüften nach Bedarf). Sie soll regelmäßig erfolgen, da in der kalten Jahreszeit die Heizungen in den Klassenräumen nicht zuverlässig regulierbar sind. Bei der Renovierung der Räume wird auf umwelt- und gesundheitsfreundliche Materialien geachtet. Die Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt durch den Schulträger.

## **2.4 Hygiene in der Sporthalle**

Die Halle ist im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe nur mit Turnschuhen, nicht barfuß, zu betreten. Die Reinigung oder Desinfektion im Sporthallenbereich und in den Umkleieräumen liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers, der Samtgemeinde Fredenbeck.

## **3. Schulreinigung**

### **3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung**

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der Samtgemeinde Fredenbeck. Grundsätzlich reinigt eine Reinigungsfachkraft die Räume montags bis freitags nach den Unterrichtszeiten mindestens wie folgt:

- Leeren der Restmüllbehälter
- Fegen des Fußbodens
- Wischen des Fußbodens
- Reinigung der Lehrer- und Schülertische mit Desinfektions- und Reinigungslösung
- Reinigung der sanitären Anlagen und der Flure

Während der Ferienzeiten werden zusätzlich leergeräumte Schränke und Regale gesäubert. In den Sommerferien erfolgt eine intensive Grundreinigung der Böden. Bei Bedarf werden die Gardinen gewaschen. Der Schulträger besitzt ein Verzeichnis der benutzten Reinigungsmittel. Zur Reinigung der Fenster und Rahmen wird vierteljährlich durch den Schulträger eine Reinigungsfirma beauftragt. Über die Durchführung der Arbeiten wacht die Samtgemeinde Fredenbeck in Absprache mit der Schulleiterin.

### **3.2 Sanitäre Anlagen**

Die Ausstattung der Aborte und ihrer Vorräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Sanitärkeramik) erfordern eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung. Viermal jährlich findet zusätzlich eine intensive Grundreinigung statt. Vor- und Aborräume werden durch Kippfenster belüftet. Die Ausstattung der WCs ist wie folgt:

- Flachspülklosetts mit Kunststoffbrillen
- Urinale mit Zieleinsatz
- intakte Toilettenpapierhalter

Die Wartung und Überprüfung der Sanitäreinrichtungen sowohl der Schule als auch der Sporthalle liegt in der Hand der Samtgemeinde Fredenbeck.

## **4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren**

### **4.1. Personenbezogene Hygiene**

#### **4.1.1 Händewaschen**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Seife und Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher. In jedem Unterrichtsraum ist ein Direktspender für Seife vorhanden. Einmalhandtücher befinden sich in Vorrichtungen neben allen Waschbecken, darunter ein Papierkorb (Abwurfbehälter). Stückseifen, Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen i. d. R. nicht verwendet werden. Im Unterricht wird folgendes Händewaschverfahren zu Beginn des Schuljahres besprochen:

Hände müssen gewaschen werden

- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettengängen bzw. –benutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln (z.B. Koch-AG, Ernährungsführerschein, Gesundes Frühstück)
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Die Hände werden mindestens 15 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen, auch zwischen den Fingern.

#### **4.1.2 Händedesinfektion**

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (s. Kap.7, Infektionskrankheiten) hatten.

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.

- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Bei zunehmendem Auftreten von Neuer Influenza (s. Kap. 7.4) in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz (bzw. effektive Desinfektion) von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) und ggf. die Durchführung einer Händedesinfektion durch das Betreuungspersonal (z.B. nach dem Putzen der „Kindernase“) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Die Schulleiterin beauftragt in diesem Fall die Reinigungskräfte und die Mitarbeiterinnen bzw. Lehrkräfte.

## **4.2 Hygiene im Gebäude**

### **4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial**

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Wir haben darum folgende Artikel bevorratet:

Es wird deshalb an beiden Standorten ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln eingerichtet:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Diese Dinge liegen an beiden Standorten an einem festgelegten Platz, sind jederzeit dem Lehrpersonal zugänglich ist, werden regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt.

#### **4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen**

Die Raum-Umgebungsflächen (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen – ein Aspekt, der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster-oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann. Durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden.

#### **4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken**

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen (z. B. Kissen, Matratzen, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten; sie liegen in der Verantwortung der initiierenden Lehrkraft (i. d. R. der/s Klassenlehrers/in). Lese- und Freiarbeitsecken sind täglich von Schülern aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten ... regelmäßig zu reinigen (ggf. abfegen, ausschlagen, saugen bei Polstern).

#### **4.2.4 Flure, Garderoben und Hausschuhe**

- Die beiden Flure werden täglich (Montag bis Freitag) von der Reinigungskraft gefegt und gewischt.
- Mäntel und Jacken werden außerhalb des Klassenraumes an Haken untergebracht.
- Hausschuhe zu tragen ist im Klassenraum Pflicht. Die Unterbringung der Straßenschuhe erfolgt klassenweise auf Schuhregalen aus Holz oder Metall außerhalb des Klassenraums auf den Fluren.

### **5. Hygiene im Unterricht**

In unserem schuleigenen Curriculum Sachunterricht ist verankert, dass Gesundheitsprävention, Hygieneschutz und Mülltrennung regelmäßig Themen im Unterricht sein müssen.

#### **5.1 Kurzzeitige Tierbesuche im Sachunterricht**

Im Sachunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften können Tierbesuche Bestandteil des Unterrichts sein. Sie werden geplant, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert. Bei jeder Planung haben gesundheitliche und hygienische Aspekte vor pädagogischen Grundsätzen Priorität.

## **5.2 Arbeitsgemeinschaften „Gesundes Frühstück“ und „Kochen“**

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten. Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Bei gemeinsamen Aktionen (Frühstück / AG) können Krankheitserreger in mitgebrachten Speisen direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden.

Die Lehrkräfte sollen darum auf folgende Dinge achten:

- Überprüfung der Verfalldaten
- Überprüfung der Räume auf Schädlinge
- Überprüfung der Spender für Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen

In unserer Schule wird in den Klassen täglich miteinander gefrühstückt. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder vorab ihre Hände waschen. Auch vor jeder AG „Gesundes Frühstück“ oder „Kochen“ ist darauf zu achten, dass die Kinder die Hände gründlich waschen, und dass sie lange Haare ggf. zusammenzubinden. Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern wird vermieden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen. Dabei dürfen gekochte Essensreste nicht auf den Kompost geworfen werden (Rattengefahr). Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen an einer Koch- AG nicht teilnehmen. Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Lehrkräfte werden von der Schulleiterin zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.

## **6. Umgang mit Infektionskrankheiten**

### **6.1 Belehrung**

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren, hier jährlich, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleiterin belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben. Das Protokoll wird für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

### **6.2 Besuchsverbot und Wiederzulassung**



### **6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter**

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Wiederezulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

### **6.2.2 Schüler/innen**

Auch bei Schüler/innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes bewährt. Dieses gilt auch bei der „Neuen Influenza“. Die Eltern werden über diese Regelungen regelmäßig informiert. Ein Merkblatt „Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG“ ist auch auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

### **6.3 Verhalten bei Läusebefall**

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so können Nachrichten per Emails versandt werden ([info@gsmulsum-kutenholz.de](mailto:info@gsmulsum-kutenholz.de)). Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5 ), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern der Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen.

### **6.4 Neue Grippe / Influenza – „Schweinegrippe“**

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachen- und Nasensekret ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregertem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Die typischen Krankheitszeichen der „Neuen Influenza“ sind:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber >38°C teilweise mit Schüttelfrost
- Husten oder Atemnot
- Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen
- Halsschmerzen
- Schnupfen oder verstopfte Nase

Folgende Maßnahmen tragen zu Vermeidung der Neuen Influenza bei:

- Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden.
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen. • Vermeiden von Anhusten und Anniesen
- Beim Husten und Niesen Abstand von anderen Personen halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Dann möglichst gleich die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte in den Ärmel gehustet und geniest werden (nicht in die Hand).
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen
- Viel lüften (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min.) Kranke Schüler/innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden. Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet der Arzt. Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die Schule wenden. Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Schule mitzuteilen.

Wir bitten aber zum Wohl aller die Eltern um Kooperation. Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht ausgeschlossen und aus der Schule abgeholt werden. Die Eltern werden telefonisch informiert. Sie sind außerhalb der Wohnung über Notfallnummern, die wir im Notfallordner (am Telefon im Lehrerzimmer, rote Mappe in den Klassenräumen) verzeichnet haben, erreichbar. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das

erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Treten bei den Lehrkräften Influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonischen Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen. Falls in der Schule mehrere Krankheitsfälle auftreten, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nur das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger im Einzelfall und Pandemiefall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

## **6.5 Meldepflicht der Schule**

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung. Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1– 3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausung, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung)
- wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten

Dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden. Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z.B. bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls in Form eines Schreibens durch die Schulleiterin über den Befall informiert. Der Rücklauf der Elterninformation wird von der Klassenlehrkraft kontrolliert. Bei Nichtabgabe kann eine Kopfkontrolle durch die Lehrkraft oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes erfolgen. Diese ersetzen nicht die Kontrollaufgaben der Eltern. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

## **7. Erste Hilfe**

### **7.1 Erste Hilfe- Kästen**

Erste Hilfe- Kästen finden sich im Lehrerzimmer, in der Küche sowie im Lehrerumkleideraum der Sporthalle. Kennzeichnung beachten! Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen. Im Kühlschrank

(Lehrerzimmer Mulsum) und in der Sporthalle (Fach über der Stereoanlage) liegen Kühl-Packs bereit. Die Zugänglichkeit zur Ausrüstung ist gewährleistet. Die Lehrkräfte müssen alle Versorgungsfälle im Verband-Buch eintragen. Es liegt im Erste Hilfe- Fach im Lehrerzimmer.

## **7.2 Erste- Hilfe- Kurse**

Schulleiterin, Schulsekretärin, alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen haben die Erste-Hilfe-Ausbildung (gem. gesetzlicher Bestimmungen). Alle drei Jahre wird ein Erste- Hilfe- Kurs durchgeführt. Der nächste Kurs wird zu Beginn des Schuljahres 2020/21 stattfinden.

## **7.3 Zuständigkeiten**

Lehrerinnen und Lehrern leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind. Dazu kommt jeweils eine fest verschließbare Flasche mit Händedesinfektionsmittel der DGHM –Liste. Das Ablaufdatum ist regelmäßig zu prüfen (vierteljährlich). Über einen Sanitätsraum verfügt die Schule nicht. Im Bedarfsfall steht am Standort Mulsum ein Sofa im Kopierraum und am Standort Kutenholz eine Liege im Betreuungsraum bereit. Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich im Notfallordner unmittelbar in Telefonnähe im Lehrerzimmer sowie im Schulleiterzimmer.

## **8. Anlagen**

### **8.1 Raumklima in Unterrichtsräumen**

Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Schulbereich Niedersachsen Beleuchtung und Raumklima in Unterrichtsräumen Handlungshilfen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Schulen Unterrichtsräume in Schulen müssen als Arbeitsstätten für Lehrerinnen und Lehrer bestimmte beleuchtungs- und raumklimatische Bedingungen erfüllen. Diese sind im Rahmen der Gefährdungsanalyse unter Beachtung bestimmter staatlicher Vorgaben (z. B. Arbeitsstättenverordnung) und Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-VA1) festzulegen. Beleuchtung Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Die Beleuchtung mit künstlichem Licht muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ausreichend sein. Von ihr darf keine Unfall- oder Gesundheitsgefahr ausgehen (z. B. Blendung). Für Arbeitsplätze in Unterrichtsräumen sind die Anforderungen an eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfüllt, wenn folgende Arbeitsstättenverordnung § 3 (1), Anhang Abschnitt 3.4 ASR 7/3 (maximal gültig bis 08/2010), DIN EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1:

## **9.4 Hygieneplan - Lesehinweise für eilige Lehrkräfte**

Zu 2.1 **Müllentsorgung**: Die Reinigungskraft leert die Mülleimer.

Zu 2.3 **Raumklima und Lüftung**: Die Lüftung liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Zu 2.4 **Hygiene in der Sporthalle**: Nicht barfuß laufen – Fußpilzgefahr!

Zu 3.1 **Schulreinigung**: Die Reinigungsfachkraft reinigt nur, was freigeräumt ist. Lehr- und Spielsachen müssen von den Lehrkräften gepflegt werden.

Zu 4.1.1 **Händewaschen**: Das Händewaschverfahren muss jeweils zu Beginn des Schuljahres mit den Kindern besprochen werden.

Zu 4.1.2 **Händedesinfektion**: Wenn aufgrund erhöhter Infektionsgefahr eine Desinfektion der Hände nötig wird, erfolgt eine Information durch die Schulleiterin.

Zu 4.2.1 **Bevorratung von Hygienematerial**: Bitte lesen, um Aufbewahrungsorte zu kennen!

Zu 4.2.3 **Lese- und Freiarbeitsecken**: Die Pflege liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte

Zu 4.2.4 **Flure, Garderoben und Hausschuhe**: Hausschuhe zu tragen ist im Klassenraum für die Kinder Pflicht. Die Lehrkräfte achten darauf, dass kein Kind auf Socken herumläuft.

Zu 5. **Hygiene im Unterricht** Bitte unbedingt lesen! Eine Belehrung der Lehrkräfte durch die Schulleiterin findet fortan immer zu Beginn des Schuljahres statt.

Zu 6. **Umgang mit Infektionskrankheiten**: Bitte unbedingt lesen! Eine Belehrung der Lehrkräfte durch die Schulleiterin findet fortan immer zu Beginn des Schuljahres statt. Diese Belehrung muss durch jede Lehrkraft schriftlich quittiert werden. Aktuelle Informationen des Gesundheitsministeriums werden von der Schulleiterin an das Kollegium weitergeleitet.

Zu 7. **Erste Hilfe**: Bitte unbedingt lesen! Zu Beginn des Schuljahres 2020/21 wird der nächste Erste Hilfe- Kurs stattfinden.

Zu 8.2 **Reinigungsplan der Grundschule Mulsum-Kutenholz**: Hier ist verzeichnet, unter welchen Bedingungen unsere Reinigungsfachkräfte Frau Poppe, Frau Neugebauer, Frau Schäufele und Frau Ehlers welche Bereiche reinigt. Bitte beachten: Einiges liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

## 9.5 Anlaufstellen zur Beratung in Hygienefragen

Zur Beratung stehen zur Verfügung...

- ...die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover mit ihren Fachdiensten für Gesundheit (Gesundheitsämter) vor allem bei medizinischen Fragen
- ...Fachkräfte für Arbeitsschutz bei Fragen zur Prävention/ Hygiene (Anlaufstelle bei Schulleitung erfragen!)
- ...im Internet:
- ...Seiten der Niedersächsischen Landesregierung [www.grippeschutz.niedersachsen.de](http://www.grippeschutz.niedersachsen.de)
- ...Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA) [www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de)
- ... „Arbeitshilfe – Hygieneplan für Schulen“: [www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de) > Infektionen & Hygiene > Schulhygieneplan NLGA • ...Robert Koch-Institut (RKI) [www.rki.de](http://www.rki.de)
- ...Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration Hier finden sich allgemeine Informationen zur neuen Influenza auch in mehreren Fremdsprachen (Flyer)  
[http://www.bundesregierung.de/nn\\_56546/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/2009-07-15neuegrippe.html](http://www.bundesregierung.de/nn_56546/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/2009-07-15neuegrippe.html)
- ...Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) [www.bzga.de](http://www.bzga.de) mit der Kampagne „Wir gegen Viren“ [www.wir-gegen-viren.de](http://www.wir-gegen-viren.de) mit Flyern und Postern
- ...Infektionsschutzgesetz <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>
- ...Broschüre der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen zum Mutterschutz [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C29889665\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C29889665_L20.pdf)
- ...Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn <http://www.hygiene-tipps-fuer-kids.de/>

# Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

Stand: 23.04.2020

## INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

## VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

**Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.** Er ist mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) abgestimmt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.



## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

**Händedesinfektion: Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson!  
Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!**

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) können in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.** Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- **Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.**

## 2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das **in der Regel maximal 16 Schülerinnen und Schüler**.

Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine  **feste Sitzordnung** einhalten, die **dokumentiert** ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

**Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.**

**Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.**

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter

- Tische, Telefone, Kopierer • und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss durch eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wischdesinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

### 4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb wieder angeboten werden kann.

## 5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport können vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden, da zzt. keine Regelungen vorliegen, die den Infektionsschutz gewährleisten.

## 6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

## 7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Pausenzeiten möglich.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für die Schülerbeförderung oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

## 8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

## 9. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.